

Universität Leipzig und
Hochschule für Musik und Theater Leipzig

Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik

Vom 11. April 2014

Gliederung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Dritter Teil: Fächer

Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Förderschwerpunkte
Kapitel VIII	Geschichte
Kapitel IX	Grundschuldidaktik
Kapitel X	Informatik
Kapitel XI	Kunst
Kapitel XII	Mathematik
Kapitel XIII	Musik ¹
Kapitel XIV	Physik
Kapitel XV	Sport
Kapitel XVI	Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales

Vierter Teil: Ergänzungsstudien

¹ Die Studienordnung für dieses Fach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Module des Studiums
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen des Freistaates (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig für den Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Diese Studienordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 114 LAPO I abgeschlossen wird.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, welches erkennen lässt, dass der/die Studienbewerber/in über die entsprechend erforderliche Voraussetzung für den Studiengang verfügt.
- (3) Studienbewerber/innen müssen zu Studienbeginn nachweisen, dass sie ein Sozialpraktikum in einer beliebigen Kinder-, Jugend- oder Sozial Einrichtung im Umfang von vier Wochen absolviert haben.
- (4) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Studiums nachzuweisen.
- (5) Als fachspezifische Zugangsvoraussetzung zum Studium ist im Fach Geschichte der Nachweis von Kenntnissen in Latein zu erbringen. Dieser Nachweis kann bis zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erbracht werden.
Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Dritten Teils geregelt werden.
- (6) Der Zugang zum Erweiterungsstudium erfordert darüber hinaus, dass der/die Bewerber/in bei Beginn des Erweiterungsstudiums
 - a) in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (mindestens 3. Fachsemester) oder
 - b) in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik eingeschrieben ist oder
 - c) einen der unter a) und b) genannten Studiengänge abgeschlossen hat oder
 - d) auf andere Weise die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 LAPO I erfüllt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4
Studiendauer, Studienvolumen und
Fächerverbindungen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit zehn Semester. Der gemäß § 113 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 2 LAPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisende Auslandsaufenthalt in dem Fach Englisch wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik entspricht 300 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Semester entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Im Lehramt Sonderpädagogik werden
 - zwei Förderschwerpunkte (emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen oder Sprache) und
 - als Fach Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Geschichte, Grundschuldidaktik (Deutsch oder Sorbisch oder Mathematik oder Sachunterricht oder Musik oder Kunst oder Werken oder Sport) Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religion oder Sport¹

studiert.

Als ein Förderschwerpunkt muss emotionale und soziale Entwicklung oder Lernen gewählt werden. Der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann nicht mit den Fächern Chemie, Information und Physik kombiniert werden.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Förderschwerpunkte und Fächer können im Erweiterungsstudium studiert werden, soweit die Vorschriften des Dritten Teils dies vorsehen. Für die Erweiterungsprüfung gelten §§ 22, 114 LAPO I.

¹ Zusätzlich kann ab dem Wintersemester 2013/14 das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales gewählt werden.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im gewählten Fach, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung und die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt schaffen.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Mögliche Vermittlungsformen sind:
 - Vorlesung (V)
 - Seminar (S)
 - Schulpraktische Studien (SPS)
 - Übung (Ü)
 - Praktikum (P).
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.
- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten, Dritten und Vierten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus zwei Förderschwerpunkten und dem Fach einschließlich der Fachdidaktik, dem bildungswissenschaftlichen Bereich, den Modulen der Ergänzungsstudien und der wissenschaftlichen Arbeit sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zusammen.

- (2) In jedem Semester werden i. d. R. 30 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll i. d. R. im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
- zwei zu wählende Förderschwerpunkte (je 50 LP),
 - allgemeine sonderpädagogische Inhalte im Umfang von 20 LP,
 - ein Fach im Umfang von 80 LP einschließlich Fachdidaktik im Umfang von 15 LP,
 - den bildungswissenschaftlichen Bereich mit 35 LP,
 - die Ergänzungsstudien mit 5 LP,
 - das Modul „Körper-Stimme-Kommunikation“ mit 5 LP und
 - die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Die restlichen 30 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (20 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen in dem jeweiligen Fach, dem einen sowie dem anderen Förderschwerpunkt (10 LP) der Ersten Staatsprüfung.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen und mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.
- (5) Das Studium beinhaltet Schulpraktische Studien in den Modulen der Förderschwerpunkte und der Bildungswissenschaften. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.
- (6) Das Studium des Fachs Musik erfolgt im Rahmen einer Kooperation an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Abweichungen, die sich aus den Besonderheiten des Fachs

Musik ergeben, sind in den Vorschriften des Dritten Teils für dieses Fach geregelt.

§ 8 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.
- (2) Sofern ein Auslandsaufenthalt zwingend nachzuweisen ist, ist dies im Dritten Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Module des Studiums

Der Studiengang für das Lehramt Sonderpädagogik umfasst die im Zweiten, Dritten und Vierten Teil dargestellten Module.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 sowie des Fakultätsrats der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 18. Juni 2013. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 11. Juli 2013 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Ordnung am 26. Juni 2013 genehmigt.

Diese Studienordnung wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2013 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hergestellt und der Ordnung mit Schreiben vom 20. Januar 2014 (Az.: 3-781.40/6/1-2013) zugestimmt.

Leipzig, den 11. April 2014

Für die HMT Leipzig:

Für die Universität Leipzig:

Leipzig, 04. Juli 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin der Universität Leipzig

Professor Robert Ehrlich
Rektor der HMT Leipzig